

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori commercialisti/Revisori contabili

Dr. Alexander Tauber, *Seniorpartner*

Dr. Matthias Karl, *Partner*

Dr. Silvan Bernardi, *Partner*

Dr. Harald Munter, *Partner*

Dr. Armin Kofler

Dr. Gerhard Gasser, *St.b.*

Dr. Raphaela Rossmann, *St.b.*

Dr. Martina Bacher, *Ass.*

Dr. Alex Gruber, *Ass.*

Elvaser Straße 8 Via Elvas
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999

Fax +39 0472 069 988

info@tkb.bz.it

www.tkb.bz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA
02614190219

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 7. Juni 2021 / at

In Kooperation mit / in cooperazione con :

GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolz-

ano

Dr. Walter Großmann

Dr. Andreas Bastianutto

Rundschreiben

Covid 19 – Beihilfen durch das Land Südtirol

Das Land Südtirol stellt Unternehmen und Freiberuflern mit Tätigkeit in Südtirol zur Existenzsicherung Beihilfen in Form von Verlustbeiträgen oder Zuschüssen auf Fixkosten zur Verfügung. Voraussetzung für die Beihilfen ist ein Umsatzrückgang von mindestens 30 % bis zum 31. März 2021. Der Höchstbetrag der Verlustbeiträge beläuft sich auf 10.000 Euro, jener für die Fixkostenzuschüsse auf 100.000 Euro. Die Berechnung ist äußerst aufwändig und komplex. Man kann nur für einen der beiden Zuschüsse ansuchen, weshalb abzuwägen ist, welcher der beiden Beiträge vorteilhafter ist.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Bedingungen für die Beihilfen geben und Informationen über die eventuelle Abwicklung über unsere Kanzlei erteilen. Detailliertere Informationen können Sie der Webseite der Südtiroler Landesverwaltung entnehmen (<https://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/wirtschaft/förderungen/covid-19-beihilfen-unternehmen.asp>)

Verlustbeiträge

Persönlicher Geltungsbereich

Die Verlustbeiträge betreffen grundsätzlich Unternehmen und Freiberufler, unabhängig von der Rechtsform, die in Südtirol eine Handwerks-, Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- oder eine gastgewerbliche Tätigkeit oder eine Privatzimmervermietung ausüben.

Genannte Unternehmen und Freiberufler dürfen aus dieser Tätigkeit im Vorjahr (in der Regel die Steuerperiode 2019) **Einkünfte von nicht mehr als 50.000 Euro** erzielt haben. Als Einkünfte wird das *besteuerbare Einkommen* („reddito imponibile“) laut

Steuererklärung definiert. Für Sozietäten sowie für **Gesellschaften mit mehr als einem Teilhaber** wird die Schwelle von 50.000 Euro auf **85.000 Euro** erhöht. Für die Familienunternehmen sind für die Schwelle von 85.000 Euro die Einkünfte aller Teilhaber zu berücksichtigen.

Die Tätigkeit muss vor dem 1. April 2021 begonnen worden sein¹.

Bei den Gesellschaften verlangt man, dass die steuerlich (also nach dem Abflussprinzip) als Aufwand abgezogenen Vergütungen an die Gesellschafter (z.B. Verwaltungsratsbezüge) zu den Einkünften addiert werden. **Eine Obergrenze der Umsätze für die Inanspruchnahme ist hingegen nicht vorgesehen.**

Darüber hinaus sind zudem verschiedene Ausschlussgründe vorgesehen.

Sachliche Voraussetzungen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Beihilfe ist ein **Umsatzrückgang²** von mindestens 30 Prozent mit Bezug auf den Zeitraum 1. Oktober 2020 – 31. März 2021 gegenüber den gleichen sechs Monaten der Jahre 2019/2020.

In bestimmten Fällen wie z.B. Betriebsschließung kann für den Umsatzvergleich auf das Vorjahr (2018/2019) abgestellt werden.

Die Ermittlung der Vergleichsparameter ist äußerst komplex und muss händisch erfolgen; die Daten sind aus der Buchhaltung bzw. den MwSt-Aufzeichnungen der einzelnen Jahre zu entnehmen. Im Beschluss der Landesregierung sind verschiedene Begriffsdefinitionen für die Ermittlung der Umsätze vorgegeben, der ermittelte Betrag ist dann um bestimmte staatliche und Landesbeihilfen zu erhöhen.

Kein Umsatzrückgang ist hingegen erforderlich, wenn die Tätigkeit erst ab 1. Oktober 2019 begonnen wurde.

Berechnung des Zuschusses

Die Verlustbeiträge sind als **Fixbeiträge nach Anzahl der Mitarbeiter** von 3.000 Euro bis 10.000 Euro wie folgt gestaffelt³:

- 3.000 Euro bei Tätigkeitsbeginn ab dem 1. Oktober 2019;
- 5.000 Euro bei Tätigkeitsbeginn vor dem 1. Oktober 2019 und bis zu 2 Mitarbeitern im Jahr 2019;
- 7.500 Euro bei Tätigkeitsbeginn vor dem 1. Oktober 2019, mit mehr als zwei und bis zu vier Mitarbeitern im Jahr 2019;
- 10.000 Euro bei Tätigkeitsbeginn vor dem 1. Oktober 2019, und mit mehr als vier Mitarbeitern im Jahr 2019.

¹ Für Unternehmen mit Tätigkeitsbeginn ab 1. Oktober 2019 wird zusätzlich verlangt, dass sie in den Monaten bis zum 31. März 2021 einen durchschnittlichen Umsatz von monatlich 700,00 Euro erzielt haben.

² Es ist der MwSt-Umsatz mit bestimmten Korrekturen heranzuziehen.

³ Die Anzahl der Mitarbeiter ist mit Bezug auf die Jahresarbeitseinheiten (JAE) zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind dabei die unselbstständigen Arbeitnehmer, der mitarbeitende Eigentümer sowie die mitarbeitenden Teilhaber, ausgenommen die Lehrlinge.

Antrag und Fristen

Der Antrag ist in elektronischer Form über die Plattform E-Government der Landesverwaltung **bis spätestens 30. September, 12:00 Uhr einzureichen**. Für den Zugriff auf diese Plattform benötigt man die digitale Identität SPID. Es ist eine Stempelsteuer in Höhe von 16,00 Euro geschuldet.

Die Plattform ist bereits freigeschaltet und die Abgabe ist bereits jetzt möglich. Die Anträge werden **chronologisch nach Eingang behandelt**; reichen die verfügbaren finanziellen Mittel nicht aus, wird die Auszahlung von Amts wegen eingestellt.

Zuschuss auf Fixkosten

Persönlicher Geltungsbereich

Der Fixkostenzuschuss gilt für Unternehmen und Freiberufler, unabhängig von der Rechtsform, die in Südtirol eine gewerbliche Tätigkeit oder Dienstleistungen ausüben. Es muss sich spezifisch um eine der folgenden Tätigkeiten handeln: Handwerk, Industrie, Handel, Gastgewerbe, Privatzimmervermietung, Dienstleistungen (ausgenommen Banken, Versicherungen und Pensionskassen), Gärtnereien, Milch- und Weinwirtschaftsbetriebe.

Begünstigt sind Unternehmen und Freiberufler, die spätestens bis zum 31. März 2021 die Tätigkeit begonnen haben.

Der fakturierte Umsatz im Jahr 2019 muss mindestens 30.000 Euro betragen, wobei in bestimmten Fällen auf das Vorjahr abgestellt werden kann. **Eine Obergrenze für Unternehmenseinkünfte bzw. Umsätze ist nicht vorgesehen.**

Auch für diese Beihilfe sind verschiedene Ausschlussgründe vorgesehen.

Sachliche Voraussetzungen

Voraussetzung für den Zuschuss ist ein **Umsatzzrückgang von mindestens 30 Prozent im Bezugszeitraum 1. April 2020 – 31. März 2021 gegenüber den gleichen 12 Monaten der Vorjahre 2019/2020**.

Auch hier ergibt sich wieder die Problematik der Berechnung, zumal die entsprechenden Werte aus keiner Erklärung entnommen und nur einzeln über die MwSt-Aufzeichnungen ermittelt werden können. Für die genannten Vergleichszwecke muss der Umsatz um bestimmte staatliche und Landeszuschüsse erhöht werden. Kein Umsatzzrückgang ist erforderlich, wenn die Tätigkeit ab April 2019 aufgenommen wurde. Man verlangt dann aber einen Mindestumsatz von durchschnittlich 700,00 Euro im Monat, der zu 70 Prozent aus den zugelassenen Tätigkeiten stammen muss.

Berechnung des Zuschusses

Der Zuschuss wird **mit Bezug auf die Fixkosten des Jahres 2019** bemessen, und zwar gestaffelt in progressiver Form im Verhältnis zum Umsatzzrückgang:

- Zuschuss in Höhe von 30 % bei einem Umsatzzrückgang von 30 bis zu 40 %
- Zuschuss in Höhe von 40 % bei einem Umsatzzrückgang von mehr als 40 bis zu 50 %
- Zuschuss in Höhe von 50 % bei einem Umsatzzrückgang von mehr als 50 %
- für Unternehmen mit Tätigkeitsbeginn ab April 2019: Zuschuss von 30 % auf die

Kosten 2020 bzw. bei Tätigkeitsbeginn ab April 2020 auf die Kosten der letzten 12 Monate; als Höchstgrenze gilt jedenfalls der Verlust des Bezugszeitraumes

Es ist allgemein eine **Deckelung von 100.000 Euro** vorgesehen.

Für die Definition der zugelassenen Fixkosten ist eine eigene **Tabelle mit insgesamt 69 Kostenarten** vorgesehen. Obwohl hier von Fixkosten gesprochen wird, handelt es sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht vorwiegend um die allermeisten variablen Kosten (z.B. Mietkosten, Versicherungen, Beratungen, Strom, Heizung, Wartungen, Instandhaltungen, Zinsen, GIS). Echte Fixkosten, wie z.B. die Abschreibungen und gegebenenfalls die Personalkosten, sind hingegen nicht angeführt.

Antrag und Fristen

Auch dieser Antrag ist in elektronischer Form über die Plattform E-Government der Landesverwaltung **bis spätestens 30. September, 12:00 Uhr** einzureichen. Es gelten dieselben Formalitäten wie für die Verlustbeiträge (siehe oben).

Die Plattform soll Ende Juni freigeschaltet werden.

Auch diese Anträge werden **chronologisch nach Eingang behandelt**; reichen die verfügbaren finanziellen Mittel nicht aus, wird die Auszahlung von Amts wegen eingestellt. Es empfiehlt sich deshalb eine baldige Abgabe.

Abwicklung über unsere Kanzlei

Eigener Auftrag

Wie Sie aus den obigen Ausführungen entnehmen können, ist die Berechnung der Voraussetzungen äußerst komplex und muss manuell erfolgen.

Aus diesem Grund können wir die Berechnung **nur in Folge eines spezifischen Auftrages** und nicht automatisiert vornehmen. Falls Sie davon ausgehen können, bis zum 31. März 2021 einen Umsatzzrückgang von mindestens 30 % erlitten zu haben, kontaktieren Sie bitte, falls nicht schon erfolgt, unsere Mitarbeiterin Dr. Martina Bacher (bacher@tkb.bz.it). Sie wird dann mit Ihnen die notwendigen Schritte abstimmen, auch abhängig davon, ob wir die Buchhaltung im Hause führen oder nicht. Aus Gründen der Arbeitseinteilung und auch um den Antrag baldigst einreichen zu können, ersuchen wir um **Mitteilung spätestens bis 15. Juni**.

In einer ersten Phase werden wir dann das Vorhandensein der Voraussetzungen überprüfen und – sollten diese gegeben sein – in einer zweiten Phase dann die Höhe des zustehenden Beitrages ermitteln und bei Einreichung des Antrages behilflich sein.

Honorare

Für unseren Beistand erlauben wir uns, folgende Honorare zu verrechnen:

- Überprüfung der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer der beiden Beihilfen: 300 Euro (unabhängig vom Ergebnis); zuzüglich, falls zustehend:
- Berechnung des Verlustbeitrages und Beistand bei der Abgabe des Gesuches über die Plattform: 300 Euro
- Berechnung des Fixkostenzuschusses und Beistand bei der Abgabe des Gesuches über die Plattform: 2 % des anerkannten Beitrages mit einem Mindestbetrag von

500 Euro

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber